

Recht so ?!

Wissenswertes für den Alltag.

Der Mindestlohn ab 2015

Das im neuen Jahr wohl meistdiskutierte Thema: der Mindestlohn.

Seit dem 1.01.2015 haben grundsätzlich alle abhängig beschäftigten Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Entlohnung von wenigstens 8,50 EUR brutto je Arbeitsstunde. Auf diesen Mindestlohn kann der Arbeitnehmer nicht verzichten. Ausnahmen gelten beispielsweise lediglich für Kinder und Jugendliche ohne abgeschlossene Berufsausbildung, Auszubildende, ehrenamtlich Tätige und Praktikanten. Auch für Langzeitarbeitslose, welche in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden sollen, gilt der Anspruch auf Mindestlohn erst nach 6 Monaten Beschäftigung.

Bei Zeitungszustellern erfolgt die Einführung des Mindestentgeltes schrittweise. Es gilt uneingeschränkt erst ab dem Jahr 2017. Wichtig zu wissen: Der Mindestlohn gilt grundsätzlich unabhängig von der Qualifikation des Arbeitnehmers. Das bedeutet, dass beispielsweise ein fehlender Berufsabschluss, ungenügende Sprachkenntnisse oder die Herkunft aus einem anderen Land keinen Grund für eine Ausnahme vom Mindestlohn darstellen.

Auch Minijobber und Arbeitnehmer im Rentenalter haben Anspruch auf den Mindestlohn. Die insgesamt ordnungsgemäße Umsetzung bleibt zu hoffen. Anderenfalls werden sich die Arbeitsgerichte mit der Problematik auseinandersetzen müssen.

Hinweis:

Zum nach wie vor aktuellen Thema: "Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung" halte ich am 24.02.2015 um 19.00 Uhr im Staatlichen Gymnasium „Friedrich - Schiller“ Bleicherode einen Vortrag.

Anmeldungen hierzu sind über die VHS- Nordhausen möglich. Ansprechpartner ist Herr Weinreich, Tel. 036338- 62589.

Anmeldeschluss ist der 9. 02.2015!!!

Cornelia Mühlhaus
Rechtsanwältin